



FIL-ETHIKCODE

Ausgabe 2025

Beschlossen beim 73. FIL-Kongress in **Tampere / FIN**

www.fil-luge.org

FIL Ethik-Code

I Ethik-Grundsätze der FIL

Die FIL ist die oberste Behörde in allen Fragen, die den Rodelsport betreffen. Sie ist alleiniger Vertreter des Internationalen Rodelsports und vertritt die Interessen des Rodelsports weltweit, soweit die Rodelsportdisziplinen von ihr anerkannt sind. Die FIL anerkennt den Kunstbahnsport und ~~den Naturbahnsport~~ das Alpin Rodeln.

Die FIL erlaubt keinerlei Diskriminierung gegenüber ihren Mitgliedern sowie sonstigen, der FIL verbundenen Personen und Institutionen aus politischen, rassistischen, religiösen oder anderen Gründen. Sie schützt die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

Die FIL, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- den Rodelsport weltweit zu entwickeln, zu überwachen, zu fördern und zu lenken;
- den Rodelsport im Rahmen und im Geist der internationalen olympischen Sportbewegung und der Olympic Charter zu führen;
- die Zielsetzungen der nationalen Föderationen in Form von Hilfe in Theorie und Praxis zu unterstützen;
- die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Sport- und Sportwissenschaftsorganisationen;
- die Organisation und Förderung des Sportverkehrs;
- die Veranstaltung von Weltmeisterschaften, Kontinental-Meisterschaften, Welt- und Kontinentalcups sowie weiteren vom Kongress oder von der Exekutive genehmigte Wettkämpfen;
- die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer höchsten Berufungsinstanz für Proteste und andere Rechtsfragen aus internationalen Rodelwettbewerben sowie für alle Fragen, welche die FIL-Statuten und FIL-Reglemente betreffen;
- die Förderung des Austausches von Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Entwicklung des Rodelsports auf internationaler Ebene;
- die Setzung verbindlicher Regeln für alle Rodeldisziplinen;
- die Anerkennung jener internationaler Rodelwettbewerbe, die in Übereinstimmung mit den Statuten und Reglement der FIL durchgeführt werden;
- die Setzung der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die geltenden Statuten und Reglements bei den von der FIL anerkannten Wettbewerben beachtet werden;

- die Setzung möglichst wirksamer Maßnahmen zur Unfallverhütung und ausreichender medizinischer Versorgung;
- die Rücksichtnahme auf die Umwelt;
- die Gewährleistung des „Fair-Play“ – Prinzips sowie der Regel- und Gesetzestreue;
- die Gewährleistung eines Safe Sport Umfeldes, d.h. sicherzustellen, dass alle Athleten, Mitarbeiter, Funktionäre und Volunteers in einem sicheren und inklusiven Umfeld, frei von jeglicher Form von Diskriminierung, Missbrauch, Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung am Sport teilnehmen und sich weiterentwickeln können;
- die Transparenz der Verbandsführung und der Vergabe und Durchführung sportlicher Veranstaltungen;
- die umfassende Dokumentation des Rodelsportes, insbesondere durch Speicherung und Sicherung von Film-, Bild- und Tonmaterial;
- die Werbung für und mit dem Rodelsport.

II Konkretisierung der Handlungsanleitungen

1. Adressatenkreis des FIL-Ethik-Codes

Der FIL-Ethik-Code richtet sich an alle Mitglieder der FIL (NFs), Organe einschließlich deren Mitglieder und Beauftragten (wie zum Beispiel Trainer und Kampfrichter) der FIL, alle Athleten und sonstigen Beteiligten an FIL-Wettbewerben und Trainingsveranstaltungen sowie alle sonstigen Personen, die mitgliedschafts- oder vertragsrechtlich den Statuten, Beschlüssen und Anordnungen der FIL-Organe unterstellt sind, einschließlich aller Personen, welche Kunstbahnen und ~~Natur~~ Alpin Rodelbahnen für den Rodelsport einrichten und unterhalten sowie Geräte oder Anlagen für diese Bahnen liefern oder installieren.

2. Die konkreten Handlungsanleitungen

Alle Handlungen, die für die FIL oder im Interesse der FIL einschließlich der ihr angeschlossenen Verbände, Vereine, Organe und Athleten erbracht werden, müssen den in Abschnitt I niedergelegten Ethik-Grundsätzen sowie den ethischen Anforderungen nachfolgender Handlungsanleitungen genügen:

- 2.1** Die Chancengleichheit der Athleten in Training und Wettkampf (sportlicher Wettbewerb) ist zu wahren.
- 2.2** Die gesundheitliche Integrität aller am sportlichen Wettbewerb Beteiligten ist zu wahren.

- 2.3** Die Intimsphäre sowie die persönliche und sexuelle Integrität aller am sportlichen Wettbewerb Beteiligten sind zu wahren, auch bei der Durchführung der Dopingkontrollen und der Einrichtung von Umkleideräumlichkeiten und WCs.
- 2.4** Die persönliche Würde und Ehre, gegenseitiger Respekt und Wertschätzung der Persönlichkeitsrechte sind zu gewährleisten.
- 2.5** Das Safe Sport Umfeld muss geschaffen werden durch Sensibilisierung, Verbesserung der Meldemechanismen und die Einrichtung von Mitteln und Wegen, die die verbotenen Verhaltensweisen verhindern.
- 2.52.6** Behinderten und Opfern von Schadensfällen ist Schutz und Hilfestellung zu gewähren, auch im Verhältnis zu Medien und der öffentlichen Meinung.
- 2.62.7** Die körperliche Integrität und Sicherheit der Athleten und von anderen am sportlichen Wettbewerb Beteiligten sind bei Ausrüstung, Sportgerät und Sportanlagen zu gewährleisten.
- 2.7.2.8** Die Integrität der sportlichen Wettbewerbe ist in jeder Hinsicht zu gewährleisten, insbesondere:
- 2.7.12.8.1** die Transparenz des Bewerbungsverfahrens und des Vergabeverfahrens sowie die Einheitlichkeit der Bewerbungsausschreibung für alle Bewerber,
 - 2.7.22.8.2** die Unabhängigkeit der Vergabeentscheidungen von unlauterer Beeinflussung durch finanzielle oder andere Maßnahmen,
 - 2.7.32.8.3** die Gewährleistung einheitlicher Trainingsmöglichkeiten im Geiste des „Fair-Play“,
 - 2.7.42.8.4** die Gewährleistung der Neutralität und der Regeltreue aller am sportlichen Wettbewerb beteiligten Offiziellen, einschließlich der Jury und Kampfrichter,
 - 2.7.52.8.5** die regelmäßige Durchführung von Doping-Kontrollen innerhalb und außerhalb von sportlichen Wettbewerben auf der Basis des FIL Anti-Doping-Codes,
 - 2.7.62.8.6** die Transparenz bei Kontrollen der Ausrüstung von Athleten und ihren Sportgeräten gemäß den Vorschriften der IRO,
 - 2.7.72.8.7** die Bekämpfung von Manipulationen der sportlichen Wettbewerbe und ihrer Ergebnisse und die Durchführung aller sportlichen Wettbewerbe nach dem Grundsatz des „Fair-Play“.
 - 2.7.82.8.8** durch die Überwachung und Durchsetzung der Verbote gemäß Art. 1 und Art. 2 und der Regel des Artikel 6 des „Code der Olympischen Bewegung zur Prävention von Wettbewerbsmanipulationen“ (als Anhang beigefügt)

- 2-82.9** Die Grundsätze des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit bei der Errichtung und dem Betrieb von Sportstätten sind einzuhalten.
- 2-92.10** Das Recht aller Mitgliedsverbände (NFs) auf Gleichbehandlung im Rahmen sportlicher Wettbewerbe und der Verbandsführung ist einzuhalten.
- 2-102.11** Interessenskonflikte sind offenzulegen und, soweit möglich, strikt zu vermeiden.
- 2-112.12** Die Führung des Verbandes und aller Ämter ist im Hinblick auf religiöse, politische, rassistische und geschlechtliche Aspekte neutral und ohne jede Diskriminierung zu erledigen.
- 2-122.13** Die sportliche Leistung aller Athleten im sportlichen Wettbewerb ist zu fördern, auch durch entsprechende Entwicklungsprogramme der FIL.
- 2-132.14** Die Transparenz, die Neutralität bei der Auswahl und die Gewährleistung der Internationalität bei Personalentscheidungen ist zu gewährleisten
- 2-142.15** Die Verquickung privater Interessen mit Verbandsinteressen der FIL und / oder ihrer nationalen Föderationen ist strikt zu vermeiden und kann allenfalls nach deren Offenlegung durch das zuständige Organ akzeptiert werden.
- 2-152.16** Die Annahme und / oder das Versprechen von finanziellen oder ideellen Vorteilen im Zusammenhang mit der Planung, dem Abschluss und der Abwicklung von Geschäften für die FIL oder ihren nationalen Föderationen ist verboten.
- 2-162.17** Alle Finanztransaktionen zugunsten oder zu Lasten der FIL sind gegenüber dem Kongress als FIL-Organ und gegenüber den zuständigen Prüfungsorganen der FIL transparent zu gestalten und offenzulegen.
- 2-172.18** Die Transparenz der Vergütungen aller Mitglieder der FIL-Organe und der FIL-Beauftragten und Geschäftspartner ist zu gewährleisten.
- 2-182.19** Ein konkreter, mit Tatsachen begründeter Korruptionsverdacht ist gegenüber dem zuständigen FIL-Organ offenzulegen.
- 2-192.20** Alle Handlungen sind zu unterlassen, die das Risiko des Verlustes der Gemeinnützigkeit und der steuerlichen Integrität gefährden könnten.
- 2-202.21** Wenn auf dem relevanten Beschaffungsmarkt ein spürbarer Wettbewerb vorhanden ist, besteht bei der Beschaffung von Gegenständen und Dienstleistungen im Wert von mindestens 50.000 € die Pflicht, mindestens drei Konkurrenzangebote einzuholen. Sollte nach etwaigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Ausschreibungspflicht bestehen, so sind diese Vorschriften einzuhalten.
- 2-212.22** Die Führung des Verbandshaushaltes muss den Grundsätzen der Sparsamkeit genügen.

2.22.23 Die Verbandsführung soll sich, soweit tunlich, bezahlbar und sinnvoll, um angemessenen Versicherungsschutz zur Absicherung von Risiken des sportlichen Wettbewerbs und der Tätigkeit von Organen und Beauftragten der FIL bemühen.

III Verfahren bei Verdacht von Verstößen gegen den FIL Ethik-Code

1. Zuständige Ermittlungsorgane

- 1.1** Zuständige Ermittlungsorgane der FIL sind der FIL-Ethik-Beauftragte sowie die aus drei Mitgliedern bestehende FIL-Ethik-Kommission. Beide Organe sind durch den Kongress zu wählen. Auf Antrag der Exekutive können alle Mitglieder des Rechtsausschusses personenidentisch zu Mitgliedern der FIL-Ethik-Kommission gewählt werden.
- 1.2** Der FIL-Ethik-Beauftragte und die FIL-Ethik-Kommission werden jeweils bis zu demjenigen Kongress gewählt, der im selben Jahr wie die nächsten Olympischen Winterspiele abgehalten wird.
- 1.3** Der FIL-Ethik-Beauftragte und die FIL-Ethik-Kommission sind unabhängig und neutral und keinen Weisungen unterworfen. Der FIL-Ethik-Beauftragte ist kein Mitglied der Exekutive und darf auch keinem anderen Organ der FIL angehören. Die FIL-Ethik-Kommission ist kein Mitglied der Exekutive und darf auch keinem anderen Organ mit Ausnahme des Rechtsausschusses angehören.

2. Anzeige von Verstößen gegen den FIL-Ethik-Code und erste Ermittlungen

Eine Anzeige wegen eines Verstoßes gegen den FIL-Ethik-Code kann jedes FIL-Organ, jede nationale Föderation, jeder Athlet und jeder sonstige Dritte einreichen, der sich durch den angeblichen Verstoß gegen den FIL-Ethik-Code beeinträchtigt fühlt. Eine Anzeige kann auch anonym erfolgen. Die Anzeige von Verstößen gegen den FIL-Ethik-Code sind beim FIL-Ethik-Beauftragten einzureichen, **entweder direkt oder über die Safe Sport Integrity Reporting Plattform auf der FIL-Website.**

Der FIL-Ethik-Beauftragte führt die ersten Ermittlungen durch. Hält der FIL-Ethik-Beauftragte einen Verstoß gegen den FIL-Ethik-Code für möglich, so wirkt er bei leichten Verstößen auf eine Selbstverpflichtung zur Beseitigung der Verletzung des FIL-Ethik-Codes hin. Wird eine Selbstverpflichtung nicht akzeptiert oder ist die Verletzung des FIL-Ethik-Codes als schwerwiegend einzuschätzen, so beantragt der FIL-Ethik-Beauftragte bei der FIL-Ethik-Kommission die **Einleitung eines Fortsetzung des** Ermittlungsverfahrens, soweit keine vorrangige Zuständigkeit des Schiedsgerichts gegeben ist. Hält der FIL-Ethik-Beauftragte einen Anfangsverdacht bezüglich einer Verletzung des FIL-Ethik-Codes nicht für gegeben, stellt er das Verfahren ein.

In Safe-Sport-Angelegenheiten kann der FIL-Ethik-Beauftragte oder die FIL-Ethik-Kommission die ersten Ermittlung oder die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens ganz oder teilweise an einen beauftragten Dritten delegieren, bei dem es sich um

einen von der FIL benannten Safe-Sport-Beauftragten, einen unabhängigen, sachkundigen Safe-Sport-Fachmann oder eine Safe-Sport-Einrichtung handeln kann. Der beauftragte Dritte ist jedoch verpflichtet, seine Ermittlungen im Einklang mit den Bestimmungen des FIL-Ethik-Codes durchzuführen. Kommt der beauftragte Dritte zu dem Schluss, dass eine verbotene Verhaltensweise im Sinne von **Anhang A** vorliegt, legt er dem FIL-Ethik-Beauftragten oder der FIL-Ethik-Kommission einen schriftlichen Bericht über seine Feststellungen vor.

3. Durchführung von Ermittlungen

Auf Antrag des FIL-Ethik-Beauftragten leitet der Vorsitzende der FIL-Ethik-Kommission ein Ermittlungsverfahren ein und führt nach Anhörung des Betroffenen die Ermittlung und Aufklärung von Verstößen gegen den FIL-Ethik-Code durch. Bei Bedarf kann der Vorsitzende der FIL-Ethik-Kommission auch die anderen Mitglieder der Kommission hinzuziehen. Die FIL-Ethik-Kommission kann auch dritte Personen im Zusammenhang mit den Ermittlungen befragen oder einschalten.

In Safe-Sport-Angelegenheiten führen entweder der FIL-Ethik-Beauftragte, die FIL-Ethik-Kommission oder deren Vorsitzender, oder ein beauftragter Dritter alle Ermittlungen im Einklang mit den Regeln für Ermittlungen in Safe-Sport-Angelegenheiten durch, die in **Anhang B** festgelegt sind.

4. Abschlussverfügung der FIL-Ethik-Kommission

Besteht nach der Einschätzung der FIL-Ethik-Kommission ein hinreichender Verdacht bezüglich eines Verstoßes gegen den FIL-Ethik-Code, so kann sie je nach der Schwere des Vergehens die nach eigenem Ermessen angemessenen vorläufigen Sanktionen verhängen, ohne aber die Entscheidung in der Hauptsache vorwegzunehmen. Insbesondere kann die FIL-Ethik-Kommission Betroffene vorläufig von ihren Ämtern und Funktionen auf einen Zeitraum von maximal 90 Tagen suspendieren und/oder sonstige Tätigkeiten untersagen. Athleten können bei dringendem Tatverdacht einer Wettkampfmanipulation oder eines schweren Verstoßes gegen den FIL-Ethik-Code auf einen Zeitraum von maximal 90 Tagen vorläufig gesperrt werden.

Außerdem beantragt die FIL-Ethik-Kommission die Durchführung eines Verfahrens beim Schiedsgericht der FIL.

Die FIL-Ethik-Kommission stellt das Verfahren ein, wenn sich als Ergebnis ihrer Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht ergeben hat oder die Verstöße des FIL-Ethik-Code als geringfügig einzustufen sind und gegebenenfalls gegen Verhängung einer Ordnungsbuße erledigt werden können.

5. Sanktionierung von Verstößen gegen den FIL-Ethik-Code

Das Schiedsgericht hat bewiesene Verstöße gegen den FIL-Ethik-Code mit denjenigen Sanktionen zu bestrafen, die hierfür in den Statuten der FIL vorgeschrieben sind. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten der Ermittlungen und des Schiedsverfahrens. Im Falle einer Verfahrenseinstellung kann das Schiedsgericht auf Antrag der FIL-Ethik-Kommission die

Ermittlungskosten ganz oder teilweise dem Antragsteller auferlegen, dessen Antrag als rechtsmissbräuchlich einzustufen ist.

6. Verfahrensablauf

Das Schiedsverfahren zur Beurteilung von Ethik-Verstößen ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Die Ergebnisse dieses Schiedsverfahrens können von der FIL-Ethik-Kommission in geeigneter Weise unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten veröffentlicht werden.

7. Weitere anwendbare Vorschriften und Inkrafttreten

Im Übrigen sind die Statuten und die Rechts- und Verfahrensordnung der FIL sowie der IOC Code of Ethics ergänzend anzuwenden.

Der „Olympic Movement Code on the Prevention of the Manipulation of Competitions“ gilt in der folgenden Fassung der Artikel 1,2 und 6:

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

- 1.1 „Vergünstigungen“ bezeichnen den direkten oder indirekten Empfang bzw. die Bereitstellung von Geldmitteln oder deren Gegenwerten wie beispielsweise, jedoch nicht auf diese beschränkt, Schmiergeldern, Vorteilen, Präsenten und anderweitigen Annehmlichkeiten einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf diese, Gewinnen und/oder potenziellen Gewinnen als Folge von Wetteinsätzen; die vorangegangenen Ausführungen erstrecken sich nicht auf offizielle Preisgelder, Antrittsprämien oder Zahlungen, die im Rahmen eines Sponsoring oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen erfolgen;
- 1.2 „Wettbewerb“ bezeichnet jeden sportlichen Wettbewerb, jedes Turnier, jeden Wettkampf oder jede Veranstaltung, die gemäss den Richtlinien eines Sportverbandes oder dessen angeschlossenen Organisationen, bzw. die, gegebenenfalls, in Übereinstimmung mit den Regeln eines anderen kompetenten Sportverbandes, ausgerichtet werden;
- 1.3 „Insider-Informationen“ bezeichnen Informationen in Bezug auf jegliche Wettbewerbe, über die eine Person auf Grund seiner oder ihrer Position hinsichtlich einer Sportart oder eines Wettbewerbes verfügt; hiervon ausgenommen sind alle Informationen, die bereits veröffentlicht wurden oder allgemein bekannt sind, die interessierten Mitgliedern der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind oder die gemäss den für den jeweiligen Wettbewerb maßgeblichen Richtlinien und Bestimmungen verlautbart worden sind;
- 1.4 „Teilnehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die einer der folgenden Kategorien angehört:
 - a. „Athlet“ bezeichnet jede Person bzw. alle Gruppen von Personen, die an sportlichen Wettbewerben teilnimmt bzw. teilnehmen;
 - b. „Personal zur Unterstützung der Athleten“ bezeichnet jeden Betreuer, Trainer, Manager, Agenten, das Mannschaftspersonal, die Mannschaftsfunktionäre, das medizinische Personal bzw. die Angehörigen der Heilhilfsberufe, die mit Athleten, welche an sportlichen Wettbewerben

teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten oder diese behandeln; ferner werden damit alle anderen Personen bezeichnet, die mit den Athleten arbeiten;

- c. "Funktionär" bezeichnet jede Person, die Eigentümer, Anteilseigner, Führungskraft oder Mitarbeiter von Einrichtungen ist, welche sportliche Wettbewerbe ausrichten und/oder fördern; hierzu zählen ferner Schiedsrichter, Jurymitglieder sowie alle übrigen akkreditierten und verpflichteten Personen. Darüber hinaus umfasst der Begriff auch Funktionäre und Mitarbeiter des Sportverbandes oder, gegebenenfalls, einer anderweitigen Sportorganisation bzw. eines Sportvereins, die/der den Wettbewerb anerkennt.

- 1.5 "Sportwetten, Wetten, Wettgeschäft" bezeichnet jeden Wetteinsatz in Form einer Einlage in Geldwert verbunden mit der Erwartung eines Gewinnes in Geldwert, der von einem künftigen und ungewissen Ereignis in Bezug auf den sportlichen Wettbewerb abhängig ist.

Artikel 2 - Zuwiderhandlungen

Das nachfolgend beschriebene Verhalten stellt, wie in diesem Artikel festgelegt, eine Zuwiderhandlung gegen diesen Code dar:

2.1 Wettgeschäft

Wettgeschäfte in jeder Beziehung hinsichtlich des Sportes des Teilnehmers.

2.2 Manipulation sportlicher Wettbewerbe

Eine vorsätzliche Herbeiführung, Handlung oder Unterlassung, die auf eine missbräuchliche Änderung des Ergebnisses oder des Verlaufes eines sportlichen Wettbewerbs gerichtet ist, um den sportlichen Wettbewerb gänzlich oder teilweise seines unberechenbaren Charakters zu berauben, mit dem Ziel, sich selbst oder anderen Personen einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.

2.3 Korruptes Verhalten

Das Anbieten, Fordern, Empfangen, Suchen oder Akzeptieren eines Vorteils im Zusammenhang mit der Manipulation eines Wettbewerbs bzw. jede andere Form von Korruption.

2.4 Insider-Informationen

2.4.1. Die Verwendung von Insider-Informationen zum Zwecke von Wettgeschäften, jede Form einer Manipulation von sportlichen Wettbewerben bzw. alle anderweitigen korrupten Zwecke, unabhängig davon, ob diese von einem Teilnehmer ausgehen oder über eine andere Person/Einrichtung verfolgt werden.

2.4.2. Die Offenlegung von Insider-Informationen an irgendeine Person / Einrichtung, unabhängig davon, ob damit ein Vorteil verbunden ist oder nicht, bei welcher dem Teilnehmer bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass diese Offenlegung dazu führen könnte, dass die Informationen zu Zwecken von Wettgeschäften, zu irgendeiner Art von Manipulation von Wettbewerben oder für anderweitige korrupte Ziele verwendet werden.

- 2.4.3 Das Verschaffen und/oder die Annahme eines Vorteils für die Bereitstellung von Insider-Informationen; hierbei ist es unerheblich, ob eine Insider-Information tatsächlich bereitgestellt worden ist.

2.5 Unterlassene Berichterstattung

2.5.1 Unterlassene Berichterstattung an die zuständige **FIL** bzw. an die betreffende Melde-/Berichtseinrichtung oder -behörde bei der ersten sich bietenden Gelegenheit über sämtliche Details jeglicher Annäherungen oder Aufforderungen, die der Teilnehmer dahingehend erhält, sich auf ein Verhalten oder Vorgänge einzulassen, die auf eine Verletzung dieses Codes hinauslaufen könnten.

2.5.2 Unterlassene Berichterstattung an die zuständige **FIL** bzw. an die betreffende Melde-/Berichtseinrichtung oder -behörde bei der ersten sich bietenden Gelegenheit über sämtliche Details eines jeden Vorfalles, einer jeden Tatsache oder Angelegenheit, die dem Teilnehmer bekannt werden (bzw. über welche dieser vernünftigerweise hätte unterrichtet sein sollen); diese schließen auch Annäherungen und Aufforderungen ein, die ein anderer Teilnehmer dahingehend erhält, sich auf ein Verhalten einzulassen, das auf eine Verletzung dieses Codes hinauslaufen könnte

2.6 Unterlassene Zusammenarbeit

2.6.1 Unterlassene Zusammenarbeit bei jeglichen von der **FIL** durchgeführten Ermittlungen hinsichtlich einer möglichen Verletzung dieses Codes einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf, unterlassene präzise, vollständige und ohne ungebührliche Verzögerung erfolgte Bereitstellung von Informationen und/oder Unterlagen und/oder Zugang oder Unterstützung, wie von der **FIL** angefordert, als Teil solcher Ermittlungen.

2.6.2 Behinderung oder Verzögerung von durch die **FIL** durchgeführten Ermittlungen hinsichtlich einer möglichen Verletzung dieses Codes einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf, Verschleierung, Verfälschung oder Zerstörung jedweder Unterlagen oder anderweitiger Informationen, welche für die Ermittlungen von Belang sein könnten.

2.7 Anwendung der Artikel 2.1 bis 2.6

2.7.1 Für die Festlegung, ob eine Verletzung begangen worden ist, sind folgende Punkte nicht relevant:

- a. ob der Teilnehmer an dem betreffenden Wettbewerb teilnimmt oder nicht;
- b. ob das Ergebnis des Wettbewerbs, auf welchen die Wette geschlossen worden ist oder geschlossen werden sollte;
- c. ob irgendein Vorteil oder eine anderweitige Zuwendung tatsächlich gewährt oder empfangen worden ist oder nicht;
- d. Art oder Ergebnis der Wette;
- e. ob die Anstrengungen oder die Leistung des Teilnehmers in dem betreffenden Wettbewerb durch die in Frage stehenden Handlungen oder Unterlassungen beeinträchtigt worden sind (oder dies erwartet werden könnte) oder nicht;
- f. ob das Ergebnis des betreffenden Wettbewerbs durch die in Frage stehenden Handlungen oder Unterlassungen beeinträchtigt worden sind (oder dies erwartet werden könnte) oder nicht;

- g. ob die Manipulation einen Verstoß gegen die technischen Vorschriften der **FIL** beinhaltet oder nicht;
 - h. ob bei dem Wettbewerb die zuständigen nationalen oder internationalen Repräsentanten der **FIL** anwesend waren oder nicht.
- 2.7.2 Jede Form von Hilfestellung, Anstiftung oder Bestrebung durch einen Teilnehmer, die in einer Verletzung dieses Codes gipfeln könnte, wird so behandelt, als ob die Verletzung begangen worden ist, egal ob nun eine solche Handlung tatsächlich zu einer Verletzung geführt hat und/oder ob diese Verletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist oder nicht.

Artikel 6 – Gegenseitige Anerkennung

- 6.1 Vorbehaltlich des Rechts auf Widerspruch müssen alle Entscheidungen, die von einem Sportverband in Übereinstimmung mit diesem Code durchgeführt werden, von allen anderen Sportorganisationen anerkannt und respektiert werden.
- 6.2 Alle Sportorganisationen müssen die Entscheidung(en) einer anderen Sportorganisation oder eines zuständigen Gerichts, die keine Sportorganisation im Sinne dieses Codes ist, anerkennen und respektieren.

Ansonsten gelten die Verfahrensregeln und Sanktionen der FIL-Statuten und die FIL Rechts- und Verfahrensordnung und der FIL-Ethik-Code.

~~Dieser~~**Der** FIL-Ethik-Code tritt mit Beschlussfassung während des **73.** FIL-Kongresses **2025** in Kraft.

Fassung vom **18.06.2025**

Anhang A zum FIL-Ethik Code

FIL bekennt sich zu den unveräußerlichen Grundsätzen des Safe Sport im Rodelsport. Diese Grundsätze sind verbindlich für das Präsidium, die Exekutive und alle Organe der FIL und ihrer nationalen Föderationen sowie alle mitgliedschaftlich und vertraglich der FIL angeschlossenen Institutionen und Personen (unterworfenen Personen).

Die folgenden Grundsätze definieren - nicht abschließend - Verbotene Verhaltensweisen, hinsichtlich welcher null Toleranz gilt:

a) Unterstützung und Begünstigung:

liegt vor, wenn jemand hilft, erleichtert, fördert oder ermuntert zur Begehung eines Verbotenen Verhaltens;

b) Überschreiten von Grenzen:

eine Handlung oder eine Kommunikation, die unter Berücksichtigung aller Umstände als unangemessen zu qualifizieren ist, z.B. bei Missachtung roter Fahnen und erster Hinweise auf Anbahnung von Kontakten, wobei die Sicht eines vernünftigen Beobachters ausschlaggebend ist. Dies kann etwa geschehen, wenn eine betroffene Person eine Kommunikation auf untypischen Kanälen aufbaut, bei der Auswahl unangemessener Reisen oder Transportmittel, durch Übergabe privater Geschenke, durch Privatgespräche mit einem Minderjährigen auf sozialen Medien oder mit Textnachrichten, bei Präsentation privater Fotos oder Begegnungen in abgeschiedener Umgebung;

c) Drangsalieren:

Druckausübung ist unerwünschtes, wiederholtes, vorsätzliches und aggressives Verhalten unter gleichaltrigen Personen und kann zu einem zu spürendem Machtungleichgewicht führen. Dies kann Handlungen wie Drohungen, Verbreitung von Gerüchten und Falschmeldungen umfassen, jemanden physisch oder verbal angreifen oder absichtlich ausschließen;

d) Unterlassene Meldung:

wenn eine erwachsene Person es unterlässt, über ein tatsächliches oder verdächtiges Verhalten sexuellen Missbrauchs gegenüber der FIL oder Strafverfolgungsorganen zu berichten, was auch zu einem Disziplinarverfahren der FIL Ethik-Kommission oder lokaler Behörden Anlass geben kann;

e) Falsche Anzeigeerstattung:

Aufstellung einer falschen Behauptung, was auch gegen örtliches Recht und ziviles Recht zum Verleumdungsverbot verstoßen kann;

f) Schikaneverbot:

jedes vorsätzliche Verhalten, das Belästigung, Verlegenheit, Spott oder Lächerlichkeit provoziert und emotionalen, physischen, psychologischen oder sexuellen Schaden bei einer betroffenen Person verursachen kann, ohne Rücksicht darauf, ob diese bereitwillig teilnimmt oder nicht. Eingeschlossen sind jede organisierte oder nicht organisierte Form der Drangsalierung und Degradierung neuer Mannschaftsmitglieder durch ältere Teammitglieder;

g) Vernachlässigung:

jede Handlung oder Unterlassung, die sich als Sorgfaltspflichtverletzung gegenüber einer anderen Person erweist und hierdurch direkt oder indirekt einen Schaden oder die Gefahr einer Schadensentstehung verursacht, einschließlich des Versagens von Eltern, Trainern, Funktionären und sonstiger unterworfenen Personen, welche die physischen, emotionalen, psychologischen Bedürfnisse nicht erfüllen und den erforderlichen Schutz nicht leisten, insbesondere wenn Kinder Gefahren ausgesetzt sind;

h) Nachlässigkeiten:

jede Handlung oder Unterlassung, welche die Sicherheit und Gesundheit einer betroffenen Person beeinträchtigt, einschließlich inkorrekt trainierter Methoden, übergangener Beachtung von Diäten und/oder Erholungsphasen eines Athleten, fehlende Bereitstellung einer physisch sicheren Trainingsumgebung sowie von qualitativ angemessener und standardisierter Ausrüstung;

i) Missbrauch im Internet:

die Verwendung von Bildern, Gerüchten oder Falschbehauptungen zur Rufschädigung im Wege elektronischer Kommunikation, sozialer Medien oder anderer Technologien zwecks Belästigung, Einschüchterung, Erschrecken, Demütigung mit dem Ziel des Ausschlusses einer Person oder Aufforderung an andere Personen, solche Handlungen zu begehen;

j) Psychologischer Missbrauch:

umfasst jede unerwünschte Handlung einschließlich Einsperrung, Isolation, verbale Beleidigung, Erniedrigung, Einschüchterung, Verkindlichung oder irgendeine andere Behandlung, die das Gefühl der Identität, der Würde oder des Selbstwertes verringert;

k) Physischer Missbrauch:

umfasst jede absichtliche und unerwünschte Handlung unter Einschluss von Schlagen, Prügeln, Treten, Beißen, und Anbrennen, die Beschwerden und Verletzungen verursachen. Diese Handlung kann auch aus erzwungenen oder unangemessenen Aktivitäten oder Trainings bestehen (z.B. altersmäßig oder physisch unpassender Trainingsmethoden, bei Verletzungen oder Schmerzzuständen, erzwungener Alkoholkonsum oder erzwungene Dopingpraktiken).

l) Sexueller Missbrauch:

Jegliches Verhalten sexueller Natur, mit oder ohne Kontakt oder Penetration, wo die Zustimmung erzwungen oder manipuliert ist oder wo die Zustimmung nicht erteilt wird oder nicht erteilt werden kann.

m) Sexuelle Belästigung:

Jedes unerwünschte Verhalten sexueller Natur, ob mit oder ohne Worte oder physisch. Sexuelle Belästigung kann die Form sexuellen Missbrauchs annehmen. Manche Personen entfalten gezielt Sportaktivitäten, um Zugang zu Athleten zu finden. Kontaktanbahnungen können sich mehrere Monate oder Jahre ereignen, ehe jemand zu sexueller Belästigung oder gar Missbrauch greift.

n) Bewusste Nachsicht:

Personen verletzen ihre Pflicht, wenn sie bewusst irgendeine Form Verbotenen Verhaltens mitansehen oder dulden, sofern ein Machtungleichgewicht zwischen einer betroffenen Person und einer anderen Person besteht, die einem Verbotenen Verhalten unterworfen wird.

Verbotene Verhaltensweisen sind jederzeit und an jedem Ort zu unterlassen. Sie werden sanktioniert durch Anwendung der Vorschriften des FIL Ethik Codes.

Regeln für Ermittlungen in Safe-Sport-Angelegenheiten

1. Entgegennahme und Aufzeichnung einer Anzeige

- 1.1 Die Anzeige eines Verstoßes gegen die Schutzprinzipien kann anonym erfolgen. Anonymität bedeutet, dass die FIL oder die Person, die die Anzeige entgegennimmt, die persönlichen Daten des Anzeigeerstatters nicht kennt. WICHTIG: Es sollte beachtet werden, dass eine anonyme Anzeige die FIL oder Behörden unter Umständen in ihrer Fähigkeit zu Ermittlungen oder Reaktionen einschränkt. Bei Anzeigen im Zusammenhang mit der FIL empfiehlt die FIL jedoch nachdrücklich, dass der Anzeigeerstatter Anzeigen in Bezug auf Safe Sport oder Sportintegrität über die FIL Sport Integrity Meldeplattform auf der FIL-Website (www.fil-luge.org/sport-integrity) einreicht und dabei die erforderlichen Basisinformationen gibt, damit die FIL oder ein beauftragter Dritter aufgrund der Anzeige ordnungsgemäß ermitteln und reagieren kann.
- 1.2 Die FIL ermutigt Anzeigeerstatter, ihren Namen und ihre Kontaktinformationen anzugeben. Die Identität eines Anzeigeerstatters darf nur dann offengelegt werden, wenn dies für die Untersuchung eines mutmaßlichen Verstoßes gegen den FIL-Ethik-Code erforderlich ist, oder wenn die Offenlegung von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde verlangt wird, und die schriftliche Zustimmung des Anzeigeerstatters und jeder Person, deren Identität offengelegt werden soll, vorliegt.
- 1.3 Alle Beschwerden oder Anzeigen hinsichtlich Bedenken über den Athletenschutz oder Vorfälle, die möglicherweise eine verbotene Verhaltensweise darstellen oder gegen die im FIL-Ethik-Code enthaltenen Schutzprinzipien verstoßen, werden vom FIL-Ethik-Beauftragten entgegengenommen, wie in Teil II, Abschnitt 2 des FIL-Ethik-Codes dargelegt.
- 1.4 Wenn die mutmaßliche verbotene Verhaltensweise von einer unterworfenen Person beobachtet oder bemerkt wurde, sollte diese Person so schnell wie möglich Schritte unternehmen, um den FIL-Ethik-Beauftragten unmittelbar oder über die Safe Sport Meldeplattform zu informieren und zu melden, was beobachtet wurde.
- 1.5 Der FIL-Ethik-Beauftragte, die FIL-Ethik-Kommission, ein beauftragter Dritter oder die unterworfenen Person, die die Informationen über den Schutzverstoß erhalten hat, hat die Pflicht,
 - 1.5.1 die Vertraulichkeit der weitergegebenen Informationen zu wahren und auch alle Personen, denen die Informationen mitgeteilt werden müssen, zur Vertraulichkeit zu verpflichten;

- 1.5.2 Informationen oder Berichte nur dann weiterzugeben, wenn dies zwingend erforderlich ist, und keine Informationen an die Medien, andere Mitarbeiter, Athleten, Entourage oder sonstige Dritte weiterzugeben;
 - 1.5.3 unmittelbar bei örtlichen Behörden oder der Polizei Anzeige zu erstatten, wenn der Vorfall irgendeine Form von Kindesmissbrauch beinhaltet oder innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit eine Straftat darstellt, oder wenn die Sicherheit des Opfers/der Opfer in unmittelbarer Gefahr ist, jeweils entsprechend den geltenden örtlichen Vorschriften und der Art des Verstoßes;
 - 1.5.4 bei der ersten Gelegenheit die Erziehungsberechtigten zu informieren, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, es sei denn, dies könnte das Opfer weiter gefährden.
- 1.6 Es ist anerkannt und verständlich, dass einige Verstöße gegen die Schutzbestimmungen zu starken Gefühlsausbrüchen führen können, insbesondere in Fällen, in denen sexuelle Belästigung oder sexueller Missbrauch vermutet wird. Sowohl für Anzeigeerstatter als auch für die Personen, die eine Anzeige entgegennehmen ist es wichtig, sich dieser Art von Gefühlen bewusst zu werden und darauf zu achten, dass solche Gefühle nicht die Fähigkeit beeinträchtigen, in solchen Situationen Entscheidungen zu treffen, und dass das vorgeschriebene Verfahren gemäß dem FIL-Ethik-Code und den örtlichen Vorschriften ordnungsgemäß eingehalten wird.
- 1.7 Nach Eingang einer Beschwerde oder Anzeige stellt der FIL-Ethik-Beauftragte, die FIL-Ethik-Kommission oder ein beauftragter Dritter sicher, dass alle verfügbaren Informationen entweder sofort oder so bald wie möglich genau erfasst werden, da dies für die Einleitung der entsprechenden Schritte und für alle betroffenen Behörden, die möglicherweise eingeschaltet werden, entscheidend ist. Die aufgezeichneten Informationen sollen idealerweise Folgendes umfassen:
- 1.7.1 Angaben zum Opfer (Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer);
 - 1.7.2 Angaben zu den Erziehungsberechtigten - (Name, Adresse, Telefonnummer);
 - 1.7.3 ob im Falle von Minderjährigen die Erziehungsberechtigten informiert wurden;
 - 1.7.4 Angaben zu der Person, die ihre Bedenken geäußert oder die Anzeige erstattet hat (es sei denn, sie erfolgt anonym), und wenn sie unter der Bedingung der Vertraulichkeit erfolgt ist, sollte auch diese Information entsprechend vermerkt werden;
 - 1.7.5 Einzelheiten über die Art des Vorwurfs sowie wichtige Details wie Datum, Uhrzeit, Ort, Veranstaltung/Tätigkeit, an dem das mutmaßliche verbotene Verhalten stattgefunden hat. Es ist darauf zu achten, dass keine Suggestivfragen gestellt werden, sondern dass der Anzeigeerstatter oder Zeuge alles in seinen eigenen Worten beschreibt. Falls Anschlussfragen erforderlich sind, sind diese offen zu stellen. Befragungen von Kindern dürfen nur von Personen

durchgeführt werden, die speziell für die Befragung von Kindern geschult sind. Alle Befragungen sollten auf Ton oder Video aufgezeichnet werden, um Genauigkeit und Transparenz zu gewährleisten;

- 1.7.6 Beschreibung aller sichtbaren Blutergüsse oder sonstigen Verletzungen;
- 1.7.7 Angaben zu der unterworfenen Person, die die verbotene Verhaltensweise praktiziert oder den Vorfall oder die Verletzung verursacht haben soll (Name, Adresse, Geburtsdatum/ungefähres Alter, Telefonnummer);
- 1.7.8 Angaben zu Beweisen, die sich im Besitz des Anzeigerstatters oder des Opfers befinden;
- 1.7.9 Zeugen des Vorfalls und ihre Kontaktangaben;
- 1.7.10 Zeiten, Daten und andere relevante Informationen;
- 1.7.11 Bestimmungen des FIL-Ethik-Codes, gegen die offenbar verstoßen wurde;
- 1.7.12 Unterschriften des FIL-Ethik-Beauftragten, der FIL-Ethik-Kommission oder eines beauftragten Dritten zur ordnungsgemäßen Dokumentation sowie des/der AnzeigeAnzeigerstatter(s)/Opfer, wenn diese bereit sind, ihre Namen oder persönlichen Daten offen zu legen;
- 1.7.13 Datum und Uhrzeit der Aufnahme und Aufzeichnung aller Berichte, Aussagen, Beweiserhebungen usw.

2. Reaktion und Kommunikation mit Anzeigerstatter(n) oder Opfer(n)

- 2.1 Der FIL-Ethik-Beauftragte, die FIL-Ethik-Kommission, ein beauftragter Dritter oder eine unterworfenen Person, die eine Beschwerde, Bedenken oder eine Anzeige bezüglich einer verbotenen Verhaltensweise erhalten hat, sollte nach Erhalt der Information, Zeugeninformation, Offenlegung oder Anschuldigung
 - 2.1.1 ruhig und unvoreingenommen reagieren, ohne Anzeichen von Wut, Abscheu oder Unglauben zu zeigen,
 - 2.1.2 dafür sorgen, dass die Person, die die Informationen unterbreitet, sicher ist und sich sicher fühlt, vor allem, wenn die Informationen ein Kind betreffen,
 - 2.1.3 ehrlich und offen sein, dass andere Personen oder Behörden eingeschaltet werden können, um bessere Hilfe, Unterstützung oder Lösungen zu bieten, insbesondere bei Straftaten,
 - 2.1.4 aufmerksam zuhören und zeigen, dass die offenlegende Person ernst genommen wird und man ihr zuhört,
 - 2.1.5 Fragen auf ein Minimum beschränken, also nur wenn es zur Klärung des Gesagten notwendig ist, und Nachfragen nur stellen, um eine genaue und klare Darstellung der erteilten Informationen zu erhalten,

- 2.1.6 keine Suggestivfragen zu stellen und sicher zu stellen, dass der Person, die die Informationen preisgibt, keine Worte oder Ideen suggeriert werden, die sich auf den Bericht, den Sachverhalt und den gesamten weiteren Verlauf des Falles auswirken können,
- 2.1.7 der offenlegenden Person versichern, dass sie soweit erforderlich in das Verfahren einbezogen und zu gegebener Zeit in angemessener Weise über ihre Anzeige, die nächsten Schritte und das gesamte Verfahren informiert wird,
- 2.1.8 sich unverzüglich mit den zuständigen Behörden/Polizei/Krankenhaus in Verbindung setzen, wenn die Anschuldigungen eine Straftat beinhalten oder wenn das Opfer sofortige medizinische oder sonstige Hilfe benötigt, und sie über das potenzielle Vorliegen einer Verletzung von Schutzbestimmungen zu informieren,
- 2.1.9 die Vertraulichkeit wahren,
- 2.1.10 keine Vermutungen anstellen, oder Urteile fällen oder eigene Informationen hinzufügen,
- 2.1.11 sich nicht an den mutmaßlichen Täter wenden, um die Sache zu besprechen,
- 2.1.12 keine eigenen Maßnahmen ergreifen, um das Problem zu lösen, sondern dies die zuständigen Personen und/oder Behörden tun lassen, die damit im Rahmen der Anzeige befasst sind.

3. Schutz des Anzeigerstatters oder der Person, die Informationen erteilt bei Verletzung von Schutzbestimmungen

- 3.1 Zur Förderung der Verpflichtung der FIL, ein sicheres, positives und vertrauensvolles Umfeld auf allen Ebenen des Rennrodelsports für alle Athleten, Trainer, Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder, Funktionäre, Freiwilligen und alle anderen Mitglieder der Rennrodel-Familie zu schaffen, ist es notwendig, die Sicherheit, die Integrität und das Wohlergehen der Personen zu schützen, die Informationen über einen Verstoß gegen den FIL-Ethik-Code in Bezug auf die Sicherheit oder die Integrität des Sports preisgeben. Dementsprechend,
 - 3.1.1 dürfen Personen, die in gutem Glauben oder in der begründeten Annahme, dass es sich um die Wahrheit handelt, Informationen im Zusammenhang mit einer Verletzung von Schutzbestimmungen übermitteln, Beschwerde erheben oder Anzeige erstatten, nicht entlassen, bestraft, diszipliniert, benachteiligt oder in irgendeiner Weise diskriminiert werden;
 - 3.1.2 müssen gegen Offizielle, Mitarbeiter oder unterworfenen Personen, die gegen den vorstehenden Unterabschnitt 3.1.1 verstoßen, angemessene Disziplinarmaßnahmen (gemäß den FIL-Statuten und Ordnungen) ergriffen werden, unabhängig davon, ob sich die Informationen als wahr oder unwahr erweisen oder gar unbegründet sind, damit die betreffenden Personen nicht abgeschreckt werden, Verletzungen von Schutzbestimmungen zu enthüllen;

- 3.1.3 müssen Informationen und die Identität der Person, die die Informationen weitergibt, absolut vertraulich behandelt werden, wie es der FIL-Ethik-Code oder die geltenden Gesetze vorschreiben.

4. Verfahren zur Untersuchung von Anzeigen

- 4.1 Ziel jeder Untersuchung ist es, vollständige und genaue Informationen zu sammeln, um festzustellen, ob sich der mutmaßliche Täter wegen eines Verstoßes gegen den FIL-Ethik-Code verantworten muss. Dazu gehört das Sammeln und Aufzeichnen aller relevanten Informationen, die Entwicklung dieser Informationen zu zuverlässigen und zulässigen Beweisen und die Identifizierung und Verfolgung weiterer Ermittlungsansätze, die zur Entdeckung solcher Beweise führen können.
- 4.2 Der FIL-Ethik-Beauftragte, die FIL-Ethik-Kommission oder ein beauftragter Dritter führt jede Untersuchung fair, objektiv und unparteiisch durch. Er/sie ist in jeder wichtigen Phase der Untersuchung offen für alle möglichen Ergebnisse und versucht, nicht nur alle verfügbaren Beweise für einen Verstoß zu sammeln, sondern auch alle verfügbaren Beweise, die darauf hindeuten, dass kein Verstoß vorliegt. Er/sie wird die Durchführung der Untersuchungen, die Bewertung der im Laufe der Untersuchungen ermittelten Informationen und Beweise sowie die Ergebnisse der Untersuchungen vollständig dokumentieren.
- 4.3 Der FIL-Ethik-Beauftragte, die FIL-Ethik-Kommission oder ein beauftragter Dritter kann, wenn es in Anbetracht der beteiligten Behörden und/oder Gerichte als angemessen und angebracht erscheint, seine/ihre eigenen Ermittlungen koordinieren, aussetzen oder unterbrechen, bis das Ergebnis von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen anderer zuständiger Stellen, einschließlich Strafverfolgungsbehörden oder anderer Aufsichts- oder Disziplinarorgane, vorliegt.